

Zeitschrift: Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen

Herausgeber: Schweizerischer Fourierverband

Band: 22 (1949)

Heft: 6

Artikel: Verpflegung bei einer Mobilmachung zum aktiven Dienst

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-516943>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 14.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die Bezeichnung der Fassungsarten ist etwas einfacher geworden. Man unterscheidet noch:

1. Die Durchmarschfassung: Die Fassungstrains der Truppe fahren zu den stabilen oder mobilen Depots der Vpf. Abt.
2. Die Fassung am Standort des Fassungstrains: Die Lastwagen der Vpf. Abt. fahren zum Standort des Fassungstrains, wo die Fassung stattfindet (die bisherige Zirkulationsfassung).
3. Die Fassung am Standort der Truppe: Diese Fassung wird die Ausnahme bilden, weil dabei notwendig ist, daß die Vpf. Abt. genau über die Standorte und die Möglichkeiten, diese zu erreichen, orientiert sein muß.

Da nach der Motorisierung des Fassungstrains der Fassungsort in den meisten Fällen mit dem Standort der Vpf. Abt. zusammenfällt, kann der Fassungsbefehl wesentlich vereinfacht werden.

Der bisherige Verteilungsort fällt weg. Im Reglement wird nur bestimmt, daß die Organisation der Verteilung Sache der Truppe sei.

Die Ausführungen der beiden Referenten, die mit großem Interesse entgegen genommen wurden, zeigen, daß auch für die Neuorganisation der rückwärtigen Dienste schon eine große Arbeit geleistet worden ist, um die der heutigen Situation angepaßte Lösung zu finden und möglichst rasch zu verwirklichen.

Verpflegung bei einer Mobilmachung zum aktiven Dienst

Beim Einrücken zu einem aktiven Dienst hat jeder Wehrmann die Verpflegung für zwei Tage mitzubringen.

Diese Vorschrift hat schon während des letzten Aktivdienstes viel Diskussionen hervorgerufen. Auch unsere Zeitschrift hat sich mit ihr einläßlich befaßt (vergl. z. B. Jahrgang 1943, Seiten 184, 205, 229). Es sind eine Reihe von Vorschlägen gemacht worden, deren Durchführung aber in der Praxis auf große Schwierigkeiten gestoßen wären. Viel zu reden gab damals auch die Frage, wie sich der ledige Wehrmann, der keine Lebensmittelkarten, sondern nur Mahlzeitencoupons besitzt, diese Verpflegung jeweils anschaffen soll.

Die Funktion der mitgebrachten Verpflegung läßt sich wie folgt zusammenfassen:

I. Fall der gestörten Mobilmachung:

1. Der Mann kann seinen Korpssammelplatz nicht erreichen. Infolge feindlicher Einwirkungen erreicht der Mann seinen Mobilmachungsplatz nicht; er kann somit auch keine Verbindung mit seiner Truppenküche herstellen. Die mitgebrachten zwei Tagesrationen sollen dem Mann für eine bemessene Spanne Zeit, innert der der Anschluß an irgend eine Kochstelle gefunden werden kann, die notwendige Verpflegung sicherstellen.

2. Feindliche Einwirkungen zerstören die Tagesportionen des Pl.-Kdos. In diesem Fall hat der Mann mit der mitgebrachten Vpf. seinen Mobilmachungsplatz erreicht; die Tagesportionen des Pl.-Kdos. sind jedoch vernichtet worden. Hier tritt die mitgebrachte Verpflegung an Stelle der zerstörten Pl.-Kdo.-Portionen.

II. Fall der ungestörten Mobilmachung:

Der Mann erreicht mit seiner mitgebrachten Verpflegung den Korpssammelplatz, wo der Pl.-Kdt. 2 Tagesrationen zur Verfügung und eine dritte sichergestellt hat. (Es liegt im Ermessen der Truppe, die dritte Portion zu bestellen.) Im Moment der Mobilmachung verfügt somit die Truppe über 2 Portionen des Pl.-Kdos. plus 2 mitgebrachte Portionen = 4 Portionen. Da der Mann verpflichtet wurde, mit zwei Portionen einzurücken, muß ihm für zwei Tage die Mundportionsvergütung ausbezahlt werden. Bei einem Bestand von 500 000 Mann repräsentieren diese Tagesportionen einen Wert von 2,5 Millionen Franken. Die mitgebrachte Verpflegung muß deshalb als Tagesportion abgegeben werden und darf nicht als Zwischenverpflegung verschwinden. Es liegt im Ermessen des Kommandanten, zu bestimmen, in welcher Reihenfolge diese 4 Portionen verpflegt werden sollen.

Es wäre sicher verfehlt, für alle Eventualitäten ein starres Schema aufstellen zu wollen. Die dargelegten Fälle sollen nur die Funktion der mitgebrachten Tagesportionen abklären. Sicher wird in diesem Sinne in jedem Fall eine zweckmäßige Lösung gefunden werden.

Es ist seinerzeit vorgeschlagen worden, die mitgebrachten Verpflegungsartikel einzusammeln, nach irgend einem Schema für die Bezahlung zu bewerten und dann später gesamthaft an die Truppe wieder zu verteilen.

Es läßt sich leicht einsehen, daß bei der Vielgestaltigkeit der mitgebrachten Artikel eine solche Lösung nicht durchführbar ist. Man ist dann noch weiter gegangen und hat — um eine Einheitlichkeit zu erzielen — den Leuten genau vorgeschrieben, was sie mitzubringen haben. Das OKK verbietet nun aber solche Vorschriften. Es würde dem Wehrmanne wahrscheinlich auch wenig nützen, wenn er Teigwaren, Reis, Kaffeepulver etc. mit sich führt, denn bei einer gestörten Mobilmachung wird er kaum Gelegenheit zum Abkochen finden. Es muß deshalb dem Manne überlassen bleiben, was er für sich persönlich mitbringen will. In der Regel wird es — nach den gemachten Erfahrungen — aber eher zu viel, als zu wenig sein, mit Ausnahme vielleicht der Brotportion.

Notwendig ist, daß die Truppe schon heute in den Wiederholungskursen und bei Inspektionen immer wieder darauf aufmerksam gemacht wird, daß im Mobilmachungsfall 2 Tagesportionen mitzubringen sind. Der Mann muß wissen, daß er hierfür die Mundportionsvergütung erhält, aber auch, daß er während zwei Tagen in der Hauptsache von dieser Verpflegung leben muß. Wenn die Leute richtig orientiert sind — und hier haben Quartiermeister und Fouriere schon heute die Pflicht, vorzusorgen — wird die genannte Vorschrift ihren Zweck in jedem Falle ohne weiteres erfüllen.